

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Janisch Wolfgang  
z.H. vertreten durch RA Mag. Christof  
Brunner  
Nonntaler Hauptstraße 69  
5020 Salzburg

KRW2-M-0418/003  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: [anlagen.bhkr@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhkr@noel.gv.at)  
Fax 02732/9025-30231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug	BearbeiterIn	02732 9025 Durchwahl	Datum
-	Mag. Birgit Kellner	30215	17.11.2016

Betrifft

ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Steinbruch-Betrieb im Standort 3508  
Paudorf, im Bereich der KG Hörfarth und Meidling i.T.,

Sehr geehrter Herr Mag. Brunner!

Zur Eingabe des Herrn Wolfgang Janisch, vertreten durch RA Mag. Christof Brunner, vom 10. Juni 2016 im Hinblick auf aufgetretene Staubemissionen / Staubimmissionen wird vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik, eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, welche hiermit zur Kenntnis gebracht wird:

„Ad 1) Messungen von PM10 gegenüber größeren Korngrößen wie z.B. PM30, PM50:

Bei der Staubmessung muss prinzipiell zwischen den einzelnen Messmethoden unterschieden werden. Bei den automatischen Monitoren gelangen je nach Aufgabenstellung nur jene Staubteilchen auf den Messfilter, für die die Ansaugung definiert und technisch ausgelegt ist – also PM10 oder PM2,5. Für diese Größen der Staubteilchen, die durch die Luftgüteüberwachungsmessnetze österreichweit erhoben werden, sind vom Gesetzgeber im Immissionsschutzgesetz Luft Grenzwerte definiert. Die erhobenen Messwerte können so mit diesen Grenzwerten verglichen werden und eine Beurteilung der Luftqualität kann erfolgen.

Größere Staubteilchen, wie etwa PM30 und größer waren bis vor ca. 20 Jahren von Interesse, da das Wissen über die Schädlichkeit von kleineren Teilchen nicht so detailliert vorhanden war wie heute. Bereits 2001 wurde daher zusätzlich zum Grenzwert für TSP (total suspended particles, auch Schwebstaub genannt) vom Gesetzgeber ein Grenzwert für PM10 in das Immissionsschutzgesetz Luft aufgenommen. Der Grenzwert für TSP trat am 31.12.2004 außer Kraft. Der wissenschaftliche und humanmedizinische Fokus liegt laut dem Stand des

medizinischen Wissens eindeutig auf den kleinen Staubteilchen, da diese für ein höheres Risiko für bestimmte Krankheiten verantwortlich gemacht werden (vgl. <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs313/en/>).

Aufgrund dieser Tatsachen konzentrieren sich die Messungen EU-weit auf die Erfassung der kleineren Staubfraktionen, um Grundlagen für die Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu schaffen.

Eine andere Messmethode ist die Erfassung des Gesamtstaubes. Hier wird die Menge des gesamten Staubes erfasst, der auf Oberflächen deponiert wird. Bei dieser Messung werden also alle Größen des Staubs (inkl. PM<sub>50</sub>, PM<sub>30</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) erfasst. Auch dazu gibt es einen Grenzwert im Immissionsschutzgesetz Luft (210 mg/m<sup>3</sup>d als Jahresmittelwert), mit dem die gemessenen Konzentrationen verglichen werden können.

Es werden also – entgegen der Behauptung auf S.2. der ergänzenden Stellungnahme vom 10. Juni 2016 von Mag. Brunner – seit Jänner 2016 im Auftrag der BH Krems Messungen unmittelbar neben dem Haus von Herrn Janisch durchgeführt, die die Staubbelastung der Größe PM<sub>30</sub> und darüber umfassen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der reinen Übermittlung von Fotos keine abschließenden fachlichen Aussagen über den genau auf dem Dach des Hauses von Herrn Janisch abgelagerten und ausschließlich fotografierten Ablagerungen gemacht werden können. Vielmehr sind seriöse, aussagekräftige und vergleichbare Aussagen erst durch den Betrieb der unmittelbar neben dem Haus von Herrn Janisch und mit hohem technischen wie finanziellen Aufwand seit 15.12.2015 durchgehend betriebenen Messstelle möglich. Die umfassenden Messungen dort beinhalten die medizinisch relevanten Feinstaubfraktionen genauso wie die Erfassung des Gesamtstaubes durch die sog. Bergerhoffmessungen. Das Messen nur einer einzelnen größeren Fraktion wie PM<sub>30</sub> entbehrt jeglicher Aussagekraft, da dafür keine gesetzlich definierten Grenzwerte in Österreich existieren, aufgrund derer eine Bewertung nach humanmedizinischen Aspekten erfolgen könnte.

#### Ad 2) Aufstellung mobiler Messcontainer – Gutachten DI Ryba

Es ist bzgl. des Gutachtens von Herrn DI Ryba, wie schon in früheren Stellungnahmen

vom 20. Juli 2012 - DI Rosenberger,  
vom 24. April 2013 – DI Rosenberger und  
vom 3. Mai 2013 – Mag. Scheicher

mehrmals dargelegt, festzuhalten, dass seine Interpretation der Windrose falsch ist. In seinem Gutachten wird angeführt, dass Winde aus Nord in 30% der Fälle mit Windgeschwindigkeiten zwischen 7 m/s bis 10 m/s auftreten sollen. Diese Aussage ist falsch.

Die richtige Interpretation der dargestellten Windrose lautet, dass der Wind vielmehr aus Norden in 20% der Fälle mit Windgeschwindigkeiten kleiner als 1 m/s, in 10% der Fälle mit Windgeschwindigkeiten zwischen 1-3 m/s und in ganz wenigen Fällen mit 7 m/s kommt.

Somit sind die weiteren Schlussfolgerungen des Gutachters Herrn DI Ryba über die Ausbreitung der Staubfahne aufgrund der falschen Interpretation der Windrose ebenso falsch und insbesondere was die Häufigkeit der auftretenden Windgeschwindigkeiten und die damit zusammenhängenden Entfernungen von

Staubablagerungen betrifft nicht schlüssig. Die Behauptung, dass der mobile Messcontainer für die Immissionsbelastung am Grundstück Janisch nicht repräsentativ sei, ist somit nicht zutreffend und stützt sich auf eine gänzlich falsche Interpretation der Windrose durch DI Ryba.

Der von der Abteilung Umwelttechnik betriebene Messcontainer steht daher auf Basis der bisher gemessenen meteorologischen Parameter im unmittelbaren Nahbereich des Hauses von Herrn Janisch und liefert aus Sicht der Sachverständigen der Abteilung Umwelttechnik repräsentative und vergleichbare Luftgütedaten für das daran angrenzende Siedlungsgebiet inkl. dem Grundstück von Herrn Janisch. Auf Basis der bisherigen Messungen sind den Sachverständigen der Abteilung Umwelttechnik daher keine meteorologischen und physikalischen Grundprinzipien folgende Mechanismen bekannt geworden, die auf eine spezielle und nur auf das Grundstück von Herrn Janisch beschränkte Immissionssituation hinweisen.

Ad 3) Aufstellung Bergerhoff Sammler bei der Messung durch das Umweltbundesamt:

Dahingehend wird auf die bereits mehrmals getätigten ausführlichen Stellungnahmen vom 6. November 2015 und 13. Jänner 2016 verwiesen.

Ad 4) Saharastaub:

Nicht nur Anfang April 2016, sondern auch am 23. Februar 2016 wurde in Österreich ein flächendeckender Eintrag an Saharastaub beobachtet, von den Luftgütemessnetzen in Österreich gemessen und mittels Trajektorienberechnung durch die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik bestätigt. Nichts desto weniger wurden in der damaligen Stellungnahme vom 25. Mai 2016 ausführliche Analysen anhand der vorliegenden Messungen von Feinstaub, Windrichtung und Windgeschwindigkeit durchgeführt und in Korrelation zu den Sprengungen im Steinbruch gesetzt, um die mögliche Ursache des Staubniederschlags auf dem Dach zu eruieren. Da bei den Messungen nahe des Grundstücks Janisch keine eklatant hohen Immissionen, die solch auffällige Ablagerungen erklären lassen, beim mobilen Messcontainer registriert wurden, wurden andere Quellen und Möglichkeiten, wie eben der bekannte und natürlich vorkommende Saharastaub als zusätzliche Quelle in Betracht gezogen.

Ad 5) Ergebnisse der Bergerhoffmessungen von Dr. Sternad:

Es wird auf die ausführlichen Stellungnahmen vom 6. November 2015 und 13. Jänner 2016 bzgl. der Messergebnisse am Grundstück Janisch verwiesen.

Die Messungen des Staubniederschlags im Auftrag der BH Krems, durchgeführt vom Umweltbundesamt, ergaben an fünf Standorten Jahresmittelwerte, die unter dem Grenzwert von 210 mg/m<sup>2</sup> d lagen. An einem Standort direkt neben der Straße wurde mit einem beobachteten Messwert von 239 mg/m<sup>2</sup>d der Grenzwert überschritten. Die Ursache für diesen erhöhten Wert liegt in der Aufstellung direkt neben der Straße - durch Zermahlung und Wiederaufwirbelung von Ablagerungen auf der Straße kommt es hier zu erhöhten Werten. Diese Tatsache wurde durch Weitergabe der Messergebnisse immer transparent deklariert.

Die im Schreiben von Herrn Mag. Brunner erwähnten Linzer Messergebnisse, die in einer ähnlichen Größenordnung liegen sollen, wie jene von Herrn Dr. Sternad gemessenen, konnten trotz aufwendiger Recherche nicht gefunden werden. Im Messbericht des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2015 sind für das Linzer

Stadtgebiet die Jahresmittelwerte der Bergerhoffmessung seit 2006 dargestellt. Nur im Jahr 2008 erreichte der Jahresmittelwert den Grenzwert von 210 mg/m<sup>2</sup>d, in den anderen Jahren war er deutlich darunter. ( vgl. [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/US\\_Staubniederschlag\\_Schwermetalle\\_Bericht2015.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/US_Staubniederschlag_Schwermetalle_Bericht2015.pdf) ).“

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems wird angemerkt, dass die in diesem Verfahren tätigen Sachverständigen ihre Gutachten nach besten Wissen und Gewissen erstellt haben. Darüber hinaus haben sie sich durch ihre Tätigkeiten als Amtssachverständige für zahlreiche Behörden seit vielen Jahren in österreichweiten Fachkreisen den Ruf als fachlich kompetente Sachverständige erworben. Die Anmerkung, dass Ausführungen des Amtssachverständigen teilweise unrichtig und offensichtlich teilweise sogar wider besseren Wissens erstattet worden wären, ist nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der umfassenden Stellungnahme vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik, sowie der vorliegenden Ergebnisse der Feinstaubmessungen kann derzeit keine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt werden.

Regelmäßig wiederkehrende kommissionelle Überprüfungen der Bergbauanlage werden durch die Bezirkshauptmannschaft Krems jedenfalls vorgenommen, bei welchen die Einhaltung von Auflagen kontrolliert wird bzw. erforderlichenfalls auch weitere Auflagen vorgeschrieben werden.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. K e l l n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)